

Geschäftsordnung für den Arbeitskreis „Gesunder Bezirk Mitte - Beirat für Gesundheitsförderung“

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Der Beirat für Gesundheitsförderung hat die Verbesserung der gesundheitlichen Lage und der gesundheitlichen Chancengleichheit für die Bevölkerung in Berlin-Mitte zum Ziel und unterstützt das Bezirksamt bei der Umsetzung dieses Zieles.
2. Er berät das für Gesundheit zuständige Mitglied des Bezirksamtes bei der Entscheidung über die Schwerpunkte der bezirklichen Gesundheitsförderung und die bezirklichen Gesundheitszieleprozesse.
3. Er gibt Empfehlungen zu erforderlichen Maßnahmen in den verschiedenen Lebensphasen. Hierzu weist er auf Handlungsbedarfe hin, diskutiert Handlungsansätze und beteiligt sich an der Entwicklung von Maßnahmen.

§ 2 Mitglieder

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Gesundheitsversorgung, von Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungen zur Förderung von Selbsthilfe und Eigeninitiative, Beiräten für vulnerable Bevölkerungsgruppen, der Gesundheitswissenschaften, weiteren für die gesundheitlichen Lebensbedingungen in Mitte relevanten Institutionen oder Organisationen sowie der Bezirkspolitik. Die Zusammensetzung des Beirats wird in der Anlage I zur Geschäftsordnung festgehalten.
2. Jedes Mitglied kann eine*n feste*n Stellvertreter*in benennen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von dem für Gesundheit zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer der Wahlperiode zur Bezirksverordnetenversammlung berufen.
4. An den Sitzungen nehmen des Weiteren Mitarbeiter*innen der Bezirksverwaltung, insbesondere der Ressorts Gesundheit, Jugend und Soziales teil, ohne Mitglied des Beirats zu sein.
5. Stimmberechtigt sind die unter 1) benannten Personen mit Ausnahme der Vertreter*innen der Bezirkspolitik.

§ 3 Vorsitz

1. Vorsitzende*r des Beirats ist das für Gesundheit zuständige Mitglied des Bezirksamtes. Er*sie leitet die Sitzungen des Beirats.

§ 4 Arbeitsweise

1. Der Beirat tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll durch die Geschäftsstelle gefertigt.

2. Geschäftsführung und Geschäftsstelle des Beirats liegt bei der Organisationseinheit Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination (QPK) des Bezirksamts Mitte.
3. Die Beiratssitzungen werden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Mitglieder des Beirates können die Nicht-Öffentlichkeit einer Sitzung oder eines Teils der Sitzung beschließen.
5. Der oder die Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Sitzungen Sachverständige einladen.

§ 5 Arbeitsgruppen

1. Der Beirat kann zur vertieften Bearbeitung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten.
2. Die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen steht allen Beiratsmitgliedern offen. Es wird angestrebt, in die Arbeitsgruppen auch Expert*innen aus Institutionen, Organisationen oder Gruppen einzubeziehen, die nicht Mitglied des Gesundheitsbeirates sind.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Beschlüsse über die Annahme oder Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Der Beirat hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 15.11.2023 sowie im anschließenden Umlauf per 8.12.2023 beschlossen. Sie gilt ab diesem Datum.